



# ***Vereins - Satzung***

## **§ 1 (Name und Sitz)**

Der am 13.09.1988 gegründete Verein trägt den Namen.

**»Mundart-Theatergruppe Steinegg e.V.«.**

Sitz des Vereins ist Neuhausen.

## **§ 2 (Zweck)**

Zweck des Vereins ist es, kulturelle Zwecke zu fördern.

Dies wird erreicht durch die Aufführung von Bühnenstücken und Kleinkunstdarbietungen.

## **§ 3 (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr werden.

2. Es gibt »aktive« und »passive« Mitglieder.

Aktiv ist wer beim Bühnenauf- und -abbau hilft oder wer innerhalb der Theatergruppe eingesetzt ist.

Aktive Mitglieder sind beitragsfrei.

Wer 5 Jahre in Folge nicht aktiv ist, wird zum passiven Mitglied.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, zum Ende eines Kalenderjahres,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

6. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

## **§ 6 (Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus

- ⇒ dem 1. Vorsitzenden,
- ⇒ dem 2. Vorsitzenden,
- ⇒ dem Kassenwart,
- ⇒ dem Schriftführer,
- ⇒ zwei Beisitzern.

Der Verein wird vom 1. Vorstand, 2. Vorstand oder Kassenwart jeweils allein vertreten..

Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

## **§ 8 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung ist zwei Wochen vorher bekannt zugeben. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in den "Gemeindenachrichten Neuhausen".

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,

2. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer.
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

### **§ 9 (Ehrungen)**

Aktive Mitglieder werden mit 10 Jahren; 20 Jahren; 30 Jahren und 40 Jahren geehrt.

Passive Mitglieder werden mit 15 Jahren; 25 Jahren und 40 Jahren geehrt.

Wer 40 Jahre Mitglied ist wird zum Ehrenmitglied ernannt. Ehrenmitglieder sind ab dem 66. Lebensjahr beitragsfrei.

Der Vorstand kann auch ein Mitglied zum »Ehrenmitglied für besondere Verdienste« ernennen. Sie haben die gleichen Rechte wie ein Ehrenmitglied, das nach 40 Jahren ernannt wird.

### **§ 10 (Mitgliedsbeiträge und Spenden)**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

Ein Mitglied wird mit 80 Jahren beitragsfrei.

Zweckgebundene Spenden werden ihrer Bestimmung zugeführt.

### **§ 11 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuhausen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Steinegg, den 23. Juli 2016